

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/16/10/ak/BB	4529	19.10.2016
	Dr. Adriane Kaufmann		

Novelle; Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen-EG-K 2013; DRG 2017; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes und nehmen dazu wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Grundsätzlich wird diese, von der Wirtschaft seit langem geforderte Deregulierungsmaßnahme begrüßt. Jedoch bedarf es aus unserer Sicht noch weiterer Klarstellungen.

II. ZU DEN BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN

§§ 19 Abs 1 und 22 Abs 1:

Die neue Regelung sieht vor, dass Veröffentlichungen „...in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet im elektronischen Amtsblatt oder auf der Eingangsseite der betroffenen Gemeinde bekannt zu geben“ sind. „In der Verlautbarung in der verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung ist der Link auf die Verlautbarung im Internet anzuführen.“

Dieser Zugang wird begrüßt, fallen unter den Begriff periodisch sowohl Tageszeitungen als auch Bezirks- und Gemeindezeitungen.

Was die Pflicht zur Veröffentlichung im Internet betrifft so ist fraglich, ob die Veröffentlichung tatsächlich auf der Eingangsseite der Gemeinde stattfinden muss oder wird der Veröffentlichungspflicht auch entsprochen, wenn erst in einer Rubrik, zB „Wirtschaft“ das Projekt vorgestellt wird? Unserer Meinung nach sollte das nicht zu eng reglementiert werden.

Als in der Praxis schwierig umzusetzen wird sich der letzte Satz der jeweils geplanten Novellierungen erweisen. Das würde bedeuten, dass ein Unternehmen mit der Veröffentlichung im Printmedium warten muss, bis die Behörde die Informationen im Internet veröffentlicht hat, um dann den Link im Printmedium kund zumachen. Da es sich jedoch um

idente Informationen handelt würde der Link zur Veröffentlichung auf der Behördenseite keine Mehrwert sondern nur Mehraufwand bedeuten. Wir schlagen deshalb vor, diese Regelung ersatzlos zu streichen.

Folgender Formulierungsvorschlag:

„....in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet **zum Beispiel** im elektronischen Amtsblatt oder auf der **Eingangssseite Homepage** der betroffenen Gemeinde **oder der zuständigen Behörde** bekannt zu geben.“

Grundsätzlich sollten die geplanten Deregulierungsmaßnahmen im Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen mit der Lösung in der Gewerbeordnung übereinstimmen. Deshalb sind nur auf eine Materie zugeschnittene Erläuterungen nicht zielführend. Dies schon deshalb, weil manche Standorte gleichzeitig mehreren Gesetzen unterliegen. Es sollte immer das gleiche Schema gelten, um Kundmachungsfehler zu vermeiden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin